

Merkblatt Kindergarteneintritt

Pressebericht vom 05. Dezember 2012

Eröffnung vierter Kindergarten

Aufgrund steigender Schülerzahlen und der Einführung des zweijährigen obligatorischen Kindergartens durch den Kanton; eröffnet die Gemeinde Konolfingen auf das Schuljahr 2013/2014 einen vierten Kindergarten. Nach Analysen der Arbeitsgruppe Schulraumplanung, der Schulkommission und Schulleitung liegt eine Standortabwägung vor. Platzverhältnisse, Schülerzahlen der nächsten Jahre, Schulbuskosten, einmalige und jährliche wiederkehrende Kosten, Vor- und Nachteile der Standorte und pädagogische Überlegungen sind berücksichtigt. Am Mittwoch 28. November 2012 hat der Gemeinderat entschieden, die fünf- und sechsjährigen Kinder an den bisherigen drei Standorten und neu im Schulhaus Stalden zu unterrichten. Die Klasseneröffnung wird bei der Erziehungsdirektion beantragt. Der Kredit „Anpassung Schulräume“ gemäss Investitionsbudget ist ausgelöst. Die Abteilung Bau und die Abteilung Bildung organisieren die nötigen Umbau- und Einrichtungsarbeiten.

Auszug aus „Merkblatt für den Kindergarten“ der Erziehungsdirektion des Kanton Bern

Merkmale

Der Kindergarten hat zum Ziel, das Kind in seiner Entwicklung zu fördern, es in eine erweiterte Gemeinschaft einzuführen und ihm damit den Übertritt in die Primarstufe zu erleichtern.

Im Kindergarten werden spielerische Tätigkeiten und systematisches Lernen miteinander verknüpft. Unterschiedliche Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten sowie das Lerntempo werden berücksichtigt.

Im Kindergarten werden Kinder im Alter von vier bis sechs Jahren gemeinsam unterrichtet.

Der Unterricht orientiert sich am Lehrplan Kindergarten. Dieser zeigt auf, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten im Kindergarten gefördert werden sollen.

Rechtliche Grundlage

Mit der erfolgten Revision des Volksschulgesetzes (VSG) wird der zweijährige Kindergarten formal Teil der elfjährigen Volksschule, bleibt aber als eigenständige Stufe mit einer besonderen entwicklungsspezifischen Pädagogik bestehen.

Ab 1. August 2013 haben alle Gemeinden den zweijährigen Kindergarten anzubieten.

Stichtag und Übergangsbestimmung

Der Stichtag für den Eintritt wird mit der VSG - Revision vom 1. Mai auf den 31. Juli verlegt.

Die Übergangsbestimmungen erlauben den Gemeinden eine gestaffelte Verlegung des Stichtags.

Am 1. August 2013 treten diejenigen Kinder in den Kindergarten ein, welche das vierte Altersjahr vor dem 1. Mai 2013 vollendet haben. Kinder, welche das vierte Altersjahr vor dem 31. Juli vollendet haben, können in den Kindergarten eintreten, wenn die Gemeinde diese Möglichkeit auf diesen Zeitpunkt vorsieht.

Damit die Verlegung wegen erhöhten Schülerzahlen, erweitertem Raumbedarf und allfälliger Personalplanung verkraftbar bleibt, steht es den Gemeinden frei wie und in welchen Jahren sie den Stichtag verlegen. Die Verlegung kann z. B. einmalig oder über drei Jahre gestaffelt

erfolgen.

- Die Verlegung ist bis am 1. August 2015 abgeschlossen. Ab 1. August 2015 treten alle Kinder, die vor dem 31. Juli 2015 das vierte Altersjahr vollendet haben, in den Kindergarten ein.

Eintritt

Jedes Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Alterjahr zurückgelegt hat, tritt auf den darauffolgenden 1. August in den Kindergarten ein.

Eltern können ihr Kind ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten lassen. Das Recht auf elf Jahre Volksschule wird dadurch nicht eingeschränkt.

Wollen die Eltern ihr Kind ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten lassen, melden sie dies der zuständigen Behörde bei der Anmeldung.

Die Schulleitung bietet den Eltern vorgängig ein Gespräch an. Das Gespräch kann dazu dienen, die Entscheidung für einen späteren Eintritt sorgfältig abzuwägen.

Reduziertes Pensum im ersten Kindergartenjahr

Die Eltern sind berechtigt, ihr Kind während des ersten Kindergartenjahres den Kindergarten mit reduziertem Pensum besuchen zu lassen. Das Pensum kann höchstens um ein Drittel der angebotenen Unterrichtszeit reduziert werden.

Wollen die Eltern ihr Kind während der ersten Wochen, des ersten Semesters oder des Kindergartenjahres

den Kindergarten mit reduziertem Pensum besuchen lassen, melden sie dies der zuständigen Behörde bei der Anmeldung.

In der Regel wird eine Reduktion des Pensums im ersten Jahr befristet vorgesehen und mit dem Entwicklungsstand des Kindes begründet. Ziel ist, die Kinder allmählich zu einem vollen Pensum heranzuführen.

Für die Organisation der Pensumreduktion im Stundenplan ist die Schulleitung zuständig.

Blockzeiten

Die Blockzeiten gelten auch für den zweijährigen Kindergarten. Die Kinder einer Schule werden an fünf Vormittagen je Woche während mindestens je vier Lektionen unterrichtet.

Es ist darauf zu achten, dass die Anfangs- und Mittagszeit der Kinder gleichzeitig mit den Kindern der Primarstufe beginnt, damit ein gemeinsames Mittagessen in der Familie oder im Tagesschulangebot stattfinden kann.

Für die Festsetzung der wöchentlichen sowie täglichen Unterrichtszeit ist die Lektionenvorgabe

gemäss Lehrplan Kindergarten bzw. PER massgebend.

Hinweis: Eine Pensumreduktion für Kinder im ersten Kindergartenjahr kann trotzdem nebst am Nachmittag auch am Vormittag ermöglicht werden, da diese Reduktion von den Eltern gewünscht wird.

Laufbahn und Dauer

Die Zeit für das Durchlaufen der Volksschule ist im Einzelfall vom Entwicklungsstand der Kinder abhängig. Ausnahmsweise kann sie ein oder höchstens zwei Jahre länger oder kürzer dauern.

Die Kinder besuchen den Kindergarten grundsätzlich zwei Jahre und treten anschliessend in das 1. Schuljahr der Primarstufe über.

Aus wichtigen Gründen können die Kinder ein Jahr früher oder später in das 1. Schuljahr übertreten. Ein solcher Entscheid wird in der Regel mit dem Entwicklungs- und Lernstand des Kindes begründet.

Übergang in die Primarstufe

Der Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe ist ein Schullaufbahnentscheid und wird von der Schulleitung auf Antrag der Lehrperson des Kindergartens und in Absprache mit den Eltern getroffen.

Für einen früheren oder späteren Übertritt ist kein Antrag einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle nötig. Bei Unsicherheiten kann die Schulleitung eine Abklärung durch eine Erziehungsberatungsstelle oder den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst anregen.

Durch den Entscheid des Kantons Bern, den obligatorischen zweijährigen Kindergarten einzuführen sowie den Stichtag zu verschieben, hat sich die Gemeinde Konolfingen entschieden die Verschiebung des Stichtags über drei Jahre zu verteilen.

Schuljahr	Intervall für den Eintritt in den Kindergarten	Stichtag
2013/2014	6-jähriger Kindergarten: 1.5.2007 – 31.5.2008	31. Mai
2013/2014	5-jähriger Kindergarten: 1.6.2008 – 30.6.2009	30. Juni
2014/2015	6-jähriger Kindergarten: 1.6.2008 – 30.6.2009	30. Juni
2014/2015	5-jähriger Kindergarten: 1.7.2009 – 31.7.2010	31. Juli
2015/2016	6-jähriger Kindergarten: 1.7.2009 – 31.7.2010	31. Juli
2015/2016	5-jähriger Kindergarten: 1.8.2010 – 31.7.2011	31. Juli

Ab Sommer 2013 gelten auch für den Kindergarten (obligatorisch) die publizierten Ferien. Den Schülern des Kindergartens sowie der Primar- und Sekundarschule stehen pro Jahr 5 halbe Tage zur Verfügung. (weitere Infos unten ersichtlich)

Dispensationen vom Unterricht

Gemäss Volksschulgesetz und Volksschulverordnung ist die Schulleitung für Dispensationen vom Unterricht zuständig. Dispensationsgesuche sind spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich und begründet bei der Schulleitung einzureichen.

Freie Halbtage

Gemäss Volksschulgesetz sind Eltern berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.

Das Kind muss zwei Tage vor der Absenz bei der Klassenlehrperson abgemeldet werden.

Einschreiben für den Kindergarten

In der Woche 3 2013, werden die Anmeldeformulare für den Kindergarteneintritt an alle betroffenen Familien versandt werden.